



# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2024

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen  
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts  
Drucksache 21/1394 zu Drucksache 21/1151**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
    - „a) Nach der Angabe zu § 15c werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 15d Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen  
„§ 15e Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme““
    - b) Nach Buchst. b wird als Buchst. c angefügt:
      - „c) Nach § 43b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 43c Opferschutzmaßnahmen““
  2. Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:
    - „1a In § 1 wird als Abs. 7 angefügt:  
„(7) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden kommen der Kriminalprävention, der Demokratieförderung, der Extremismusprävention und der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung besondere Bedeutung zu.““
  3. Nach Nr. 1a wird als Nr. 1b eingefügt:
    - „1b In § 10 wird vor dem Wort „Unverletzlichkeit“ die Angabe „informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen),“ eingefügt.“
  4. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach den Wörtern „für Straftaten“ die Angabe „mit erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
    - b) In Buchst. e Doppelbuchst. cc wird die Angabe „nach § 29a“ gestrichen.
    - c) Buchst. f wird wie folgt gefasst:
      - „f) Nach Abs. 6 wird als Abs. 7 angefügt:  
„(7) Auf Maßnahmen nach Abs. 1 oder 6 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht.“

g) Als Abs. 8 bis 11 werden angefügt:

„(8) Bei den Maßnahmen nach Abs. 1, 3, 3a und 4 dürfen automatisierte Anwendungen zur Datenverarbeitung zur Erkennung und Auswertung von

1. Bewegungsmustern, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten, oder
2. Mustern bezogen auf Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes, Messer und gefährliche Gegenstände

verwendet werden.

Sofern Muster nach Satz 1 erkannt werden, prüfen die Polizeibehörden unverzüglich, ob mit Straftaten mit erheblicher Bedeutung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, können die Polizeibehörden eine automatisierte Nachverfolgung der für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 verantwortlichen Personen durch ihre Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vornehmen.

Die Polizeibehörden können in Bezug auf die jeweils nachverfolgten Personen nach Satz 3 eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme durchführen, wenn eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person vorliegt, sofern die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unbedingt erforderlich ist.

(9) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer tatsächlichen und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr einer terroristischen Straftat bei den Maßnahmen nach Abs. 1, 3, 3a und 4 die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zur gezielten Suche nach Personen, die diese Gefahr verursachen, durchführen, soweit die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unbedingt erforderlich ist. Die Polizeibehörden können bei den Maßnahmen nach Abs. 1, 3, 3a und 4 die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen auch zur gezielten Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung und vermissten Personen durchführen, soweit die Suche auf diese Weise unbedingt erforderlich ist. Die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung nach Satz 1 und 2 darf nur zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt erfolgen.

(10) Die Durchführung der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung unterliegt der ständigen Protokollierung, die die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, den Zeitpunkt ihres Einsatzes sowie die Organisationseinheit, einschließlich einer individuellen Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, enthalten muss. Jeder Fall der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung ist von der Anwenderin oder dem Anwender zu begründen. Die Einzelheiten des notwendigen Inhalts der Begründung werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die zu veröffentlichen ist. Für die Maßnahmen nach Abs. 8 und 9 gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(11) Maßnahmen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 dürfen nur nach richterlicher Anordnung nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (KI-VO) auf Antrag der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 durch die Polizeibehörden angeordnet werden, mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 9 Satz 1 und 2 durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten erfolgt. Hat die Polizeibehörde bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, die richterliche Bestätigung der Anordnung.

Die Anordnung tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Wird die Anordnung nicht richterlich bestätigt, werden die Maßnahmen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 mit sofortiger Wirkung eingestellt und alle Daten sowie die Ergebnisse und Ausgaben dieser Maßnahmen unverzüglich gelöscht. In der Begründung des Antrags auf Erlass einer richterlichen Anordnung sind die Voraussetzungen für die Maßnahmen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 begründen, und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme darzustellen. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Das Nähere zu dem technischen Verfahren wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.““

5. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 15c werden folgende § 15d und § 15e eingefügt:

„§ 15d

Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. offene Beobachtung und Aufzeichnung mittels Bildübertragung nach § 14 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 3,
2. Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel nach § 15 Abs. 1 und 2,
3. Datenerhebung durch Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach § 15 Abs. 4,
4. Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung nach § 15a,
5. Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen nach § 15b,
6. verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 15c.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet und nur mit der Ausrüstung, die technisch zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig ist, ausgestattet werden.

§ 15e

Einsatz technischer Mittel  
gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren können die Polizeibehörden technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.““

6. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a Doppelbuchst. cc wird nach dem Komma das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Buchst. b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Als Buchst. c wird angefügt:  
„c) für den durch eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 71 das Führen von gefährlichen Gegenständen verboten oder beschränkt worden ist,““

7. Nach Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:

„5a § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.“

8. Nach Nr. 5a wird als Nr. 5b eingefügt:  
 „5b § 25a wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab“ gestrichen.  
 b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Verkehrsdaten“ durch die Wörter „Verkehrs- sowie Telekommunikationsdaten“ ersetzt.  
 c) Als Abs. 6 wird angefügt:  
 „(6) Die Polizeibehörden haben sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.““
9. Nach Nr. 5b wird als Nr. 5c eingefügt:  
 „5c In § 27 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „184d und 184e“ durch die Angabe „184f und 184g“ ersetzt.“
10. Nr. 7 Buchst. d wird wie folgt geändert:  
 a) Nach dem Doppelbuchst. bb wird folgender Doppelbuchst. cc eingefügt:  
 „cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die Polizeibehörden können mit Einwilligung einer Person, zu deren Schutz gegenüber der betroffenen Person eine Anordnung nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes besteht, Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert verarbeiten und mit den nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten automatisiert abgleichen.““  
 b) Der Doppelbuchstabe cc wird zum Doppelbuchst. dd und wird wie folgt gefasst.  
 „dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:  
 aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ angefügt.  
 bbb) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:  
 „2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,“  
 ccc) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu Nr. 3 bis 5.  
 ddd) In der neuen Nr. 3 wird das Komma gestrichen und die Angabe „oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes,“ angefügt.“
11. Nr. 8 wird wie folgt geändert:  
 a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
 „a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.“  
 b) Die bisherigen Buchst. a und b werden zu Buchst. b und c.
12. Als Nr. 10 wird angefügt:  
 „10. § 43b wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „wer“ folgende Angabe „wiederholt einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 oder“ eingefügt.  
 b) In Abs. 2 wird die Angabe „nach § 31a Abs. 3 zuständigen Behördenleitung“ durch die Angabe „Leitung der nach § 31 Abs. 3 oder § 31a Abs. 3 zuständigen Behörde“ ersetzt.“
13. Als Nr. 11 wird angefügt:  
 „11. Nach § 43b wird folgender § 43c eingefügt:

„§ 43c  
Opferschutzmaßnahmen

(1) Die Polizeibehörden dürfen für eine Person, die Opfer einer Straftat wurde oder bei der davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden kann, Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern und die entsprechend geänderten Daten verarbeiten, wenn

1. dies zu deren Schutz vor einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist und
2. die Person für diese Schutzmaßnahme geeignet ist und ihr zustimmt.

Die zu schützende Person darf unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

- (2) Soweit erforderlich, können Maßnahmen nach Abs. 1 auch auf die Angehörigen einer in Abs. 1 genannten Person oder ihr sonst nahestehenden Personen erstreckt werden.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 darf nur die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter anordnen.
- (4) § 16 Abs. 8 Satz 1 und 2 findet auf die mit dem Schutz betrauten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung der Schutzmaßnahmen erforderlich ist.““

II. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2  
Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund des

1. Art. 1 Nr. 3 können die Grundrechte auf die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
2. Art. 1 Nr. 4 können die Grundrechte auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), auf die informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
3. Art. 1 Nr. 5 können die Grundrechte auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und auf die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen),
4. Art. 1 Nr. 5a und 5b kann das Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen),
5. Art. 1 Nr. 7 können die Grundrechte auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen), auf die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
6. Art. 1 Nr. 8 und 9 kann das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.“

III. In Art. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 Buchst. g am 2. Februar 2025 in Kraft.“

**Begründung:****Zu I. — Art. 1 (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 1 Nr. 1 — Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 2 (Art. 1 Nr. 1a — § 1)**

Durch die Einfügung des Abs. 7 in § 1 wird bekräftigt, dass für die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine besondere Bedeutung der Kriminalprävention, der Demokratieförderung, der Extremismusprävention und der Stärkung des Sicherheitsgefühls zukommt.

In § 1 Abs. 6 Satz 3 HSOG ist bereits geregelt, dass die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden und dass diese auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen. Die Kriminalprävention umfasst insofern die Summe aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder deren Folgen minimieren sollen.

Die starke Zunahme von rechtsextremistisch oder islamistisch motivierten (Gewalt-)Straftaten in den letzten Jahren haben bedauerlicherweise deutlich gemacht, wie wichtig es ist, solchen Entwicklungen durch eine starke und umfassende Präventionsarbeit vorzubeugen.

Der Zuwachs an rechtsextremistisch oder islamistisch motivierten Straftaten und an Hasskriminalität hängt auch mit einer steigenden Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung aufgrund von gesellschaftlichen Herausforderungen zusammen.

Viele Menschen verspüren angesichts dieser Entwicklungen ein subjektives Gefühl der Unsicherheit, was vermehrt auch für Frauen im öffentlichen Raum gilt, auch wenn dies oft nicht durch objektive Kriminalitätszahlen- und Statistiken belegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird das Ziel der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bekräftigt.

**Zu Nr. 3 (Art. 1 Nr. 1b — § 10)**

Im Jahr 2018 wurden in der Verfassung des Landes Hessen (HessVerf) die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in Art. 12a ergänzt. Um dem Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 HessVerf Genüge zu tun, erfolgt nun die Ergänzung in der Liste des § 10 HSOG. Ein entsprechender Verweis auf das Grundgesetz ist hingegen nicht erforderlich, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, welche jeweils aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet werden, von dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht umfasst sind.

**Zu Nr. 4 (Art. 1 Nr. 3 — § 14)****Zu Buchst. a (Abs. 3)**

Zur Minderung der Eingriffsintensität werden die Straftaten nach Nr. 3 auf die Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 HSOG beschränkt. Damit wird deutlich gemacht, dass die neue Regelung einen Beitrag dazu leistet, dass es sich bei den sog. „Angsträumen“ um gefühlte Kriminalitätsschwerpunkte handelt, bei denen Bürgerinnen und Bürger Straftaten mit erheblicher Bedeutung befürchten und diese daher meiden. Die Videobeobachtung ist erforderlich, um ein schnelles Eingreifen der Polizei zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

**Zu Buchst. b (Abs. 6)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. c (Abs. 7)**

Redaktionelle Änderung

**Zu Buchst. d**

In den neuen Abs. 8 bis 11 werden die Voraussetzungen und Pflichten für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung geschaffen. Sie dient — in all ihren Abstufungen — den Polizeibehörden in Zeiten immer komplexerer Einsatzlagen und stark steigender Datenmengen als zusätzliches Erkenntnismittel und ermöglicht Gefahrenabwehr, wo die menschliche Erkenntnismöglichkeit ihre Grenzen findet. Tragend ist aber auch hier immer die Entscheidung eines Menschen (sog. „human loop“) als Grundlage weiterer polizeilicher Maßnahmen und die Berücksichtigung der tangierten Grundrechte im Rahmen einer Folgenabschätzung.

Zu Abs. 8

Der neue § 14 Abs. 8 HSOG knüpft an den bestehenden Rechtsrahmen der Abs. 1, 3, 3a und 4 an und ermöglicht den Einsatz intelligenter Bildanalyse-Software. Diese Regelung ist aus Verhältnismäßigkeitsabwägungen gestuft gestaltet (Stufenmodell) und enthält mehrere Eskalationsstufen. Im Rahmen des im Abs. 8 konzipierten Stufenmodells stellt Satz 1 die erste Stufe (Einsatz von Bildanalyse-Software bzw. intelligenter Videoüberwachung zur Erkennung von Mustern), Satz 3 die zweite Stufe (Nachverfolgung von Personen, die eine Gefahr nach Satz 3 verursachen) und Satz 4 die letzte Stufe (biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung innerhalb des Stufenmodells) dar. Eine automatische Auswertung anhand biometrischer Merkmale ist aufgrund der Sätze 2 und 3 nicht möglich. § 14 lässt im bestehenden Rechtsrahmen bereits die Anfertigung von Bildaufzeichnungen zu und ermöglicht die Sicherung von Bildmaterial sowie eine offene Beobachtung von Brennpunkt-Bereichen wie beispielsweise dem Frankfurter Bahnhofsgelände. Eine vollständige und ausreichend schnelle Auswertung des gesicherten Bildmaterials ist jedoch aufgrund des erheblichen personellen und zeitlichen Aufwandes nicht möglich. Dieser Umstand soll sich durch den Einsatz von entsprechender Bildanalyse-Software auf Grundlage künstlicher Intelligenz (KI) umkehren lassen und eine tatsächliche Kontrolle von Brennpunkten ermöglichen, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und hierdurch die Begehung von Straftaten zu verhindern oder die weitere Tatausführung zu unterbinden sowie um Opfer zu schützen.

Satz 1 regelt die Mustererkennung mittels des Einsatzes einer Bildanalyse-Software. Die Mustererkennung bezweckt dabei zunächst die Identifikation von Gefahrensituationen. Die Zuordnung potenziell gefährlicher Gegenstände oder Bewegungen zu einer Person findet dabei nicht statt.

Satz 1 Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit des Einsatzes von Bildanalyse-Software, welche automatisiert bestimmte Muster von Bewegungen, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten, erkennt und auswertet. Wesensmerkmal der eingesetzten Technik ist ein bereits austrainiertes und ausgelertes System, das die einzelnen Bildaufzeichnungen in Echtzeit auswertet und dadurch auffällige Bewegungsmuster aufspüren bzw. kenntlich machen kann. Eine Verknüpfung oder ein Abgleich mit gespeicherten Daten findet nicht statt. Es werden lediglich tatsächliche Geschehensabläufe mit abstrakten Bewegungsmustern abgeglichen, um ein polizeilich relevantes Verhalten zu identifizieren. Personenbezogene Daten sind daher nicht bzw. nur in einem sehr geringfügigen Umfang betroffen. Zudem können bereits die vorgeschalteten Maßnahmen nach den Abs. 1, 3, 3a und 4 nicht anlasslos erfolgen, sondern stehen jeweils unter bestimmten Voraussetzungen, sodass in Abs. 1 Satz 1 der zusätzliche Verweis auf das Erfordernis nach der jeweiligen Gefahrenlage, die auf entsprechende Erkenntnisse gestützt werden wird, hinreichend ist.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist der Einsatz einer Bildanalyse-Software zur Erkennung von Mustern bezogen auf Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes, Messer und gefährliche Gegenstände möglich. Tonaufnahmen sind dabei nicht Gegenstand der Auswertung. Bei Ansammlungen, Veranstaltungen, öffentlich zugänglichen Orten wie Bahnhöfen oder Kriminalitätsschwerpunkten können bestimmte Gegenstände bereits aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der Art und Weise, wie sie eingesetzt werden, als gefährlich gelten (Gegenstände wie Scheren, Hämmer, Schraubendreher, Äxte, Metallstangen oder Baseballschläger, andere scharfe oder spitze Objekte). Ein Gegenstand gilt erfahrungsgemäß als gefährlich, wenn er von der Art oder Beschaffenheit her potenziell dazu geeignet ist, eine erhebliche Verletzung zu verursachen, auch wenn er nicht unmittelbar als Waffe gedacht ist. Darunter fallen auch unbeaufsichtigte Gepäckstücke, die als sogenannte unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen eingesetzt werden können. Die schnellstmögliche Erkennung solcher Gegenstände ist für eine effektive Gefahrenabwehr unerlässlich.

Die Polizeibehörden werden aufgrund der begrenzten menschlichen Wahrnehmungsfähigkeiten mitunter daran gehindert, Gefahren frühzeitig zu erkennen und hierdurch die Begehung von Straftaten zu verhindern. Durch die Mustererkennung kann dieses Ziel effektiver und eingriffsschonender erreicht werden, da das System eine gefährliche Situation erkennt und eine entsprechende „Alarmmeldung“ in Form einer optischen Markierung bzw. Kennzeichnung der Gefahrensituation abgibt. Die Mustererkennung anhand biometrischer Merkmale ist in dieser Phase nicht möglich. Die dabei verwendete Bildanalyse-Software ist ein bereits austrainiertes System, welches sich während der Erkennung und Auswertung dieser Muster weder weiterentwickelt noch dazulernt. Zudem werden dabei lediglich pseudonymisierte Daten verarbeitet. Insofern sieht Satz 1 neben der beschriebenen Mustererkennung keinen weiteren Grundrechtseingriff hinsichtlich der nach Abs. 1, 3, 3a und 4 erfassten Daten vor. Die verwendeten KI-Modelle werden von dem jeweiligen Anbieter trainiert und sind als solche statisch, d. h. die eingesetzten Modelle lernen nicht auf Grundlage der polizeilichen Daten weiter.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Bildanalyse-Software ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Zwar ist durch entsprechende Maßnahmen auch eine Vielzahl von Nichtstörern betroffen. Jedoch ist die Maßnahme über den Verweis auf Abs. 1, 3, 3a und 4 nur unter engen räumlichen und inhaltlichen Voraussetzungen — und damit nicht anlasslos — möglich. Die Mustererkennung kann durch die quantitative Steigerung der Datenverarbeitungsmöglichkeiten zwar eingriffserhöhend wirken. Die Auswertung erfolgt aber gerade nicht anhand personenbezogener Merkmale, sodass von den Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, grundsätzlich auch nicht mehr Daten erfasst werden als im Falle der konventionellen Videoüberwachung.

Satz 2 erfordert, dass bei einer erfolgreichen Mustererkennung nach Satz 1 die Polizeibehörde bzw. die Beobachterin oder der Beobachter am Überwachungsmonitor unverzüglich prüfen muss, ob mit Straftaten mit erheblicher Bedeutung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Alle weiteren Schritte unterliegen damit einer zwischengeschalteten menschlichen Überprüfung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, können die Polizeibehörden nach Satz 3 eine automatisierte Nachverfolgung der für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 verantwortlichen Personen durch ihre Kennzeichnung in den vorliegenden Bildübertragungen und -aufzeichnungen vornehmen. Durch eine KI-gestützte Trackingfunktion können — vor allem in unübersichtlichen Lagen wie Menschenmengen — sodann potenzielle Straftäterinnen oder Straftäter auf den Bildaufzeichnungen verfolgt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfasst die Bildanalysesoftware die potenziell gefährliche Situation bzw. die potenziellen Störer automatisch. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, hebt die Beobachterin oder der Beobachter am Überwachungsmonitor die konkrete Erfassung der jeweiligen Personen auf.

Durch Satz 4 wird die Rechtsgrundlage zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung im Stufenmodell geschaffen. Ein biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem ist ein System i. S. d. Art. 3 Nr. 42 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (KI-VO).

Satz 4 stellt dabei die dritte und letzte Stufe des Stufenmodells dar. Aufgrund der hohen Eingriffstiefe bedarf es nach Satz 4 insoweit deutlich gesteigerter Anwendungsvoraussetzungen (erhebliche gegenwärtige Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit) im Vergleich zu Stufe 1 und 2 (Sätze 1 und 3). Gleichzeitig muss die Abwehr dieser Gefahr auf diese Weise unbedingt erforderlich sein. Bei Vorliegen und Bestätigung einer solchen tatsächlichen Gefahrensituation durch die Polizeibehörden können diese nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug unverzüglich eine biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung anhand der Datenbestände der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme veranlassen. Dadurch können effektiv Menschenleben geschützt und schwere Straftaten verhindert werden. Die automatisierte Datenanalyse und der Einsatz von KI ermöglichen einen schnellen Abgleich und eine Identifizierung der Person. Zugleich dient die Maßnahme nur der Identifizierung von bestimmten Personen, d. h. verbotene Praktiken im Sinne der KI-VO, wie z. B. Risikobewertung oder Kategorisierung, bleiben ausgeschlossen.

Zu Abs. 9

Durch Abs. 9 wird der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme außerhalb des Stufenmodells ermöglicht. Nach Abs. 9 Satz 1 dürfen biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zur gezielten Suche nach Personen eingesetzt werden, die eine bestehende oder vorhersehbare Gefahr einer terroristischen Straftat verursachen. Die anhaltend hohe Bedrohungslage durch Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus macht es unerlässlich, die gesetzlichen Grundlagen für derartige technische Maßnahmen zu legen. Rein abstrakte oder in weiterer Zukunft liegende Gefahren — etwa die allgemeine Gefahr islamistischer Anschläge auf Veranstaltungen wie Weihnachts- und Ostermärkte — reichen dabei allerdings nicht aus (Wendehorst, KI-VO, Art. 5 Rn. 155).

Nach Abs. 9 Satz 2 ist der Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen zur gezielten Suche nach bestimmten Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie nach vermissten Personen anhand der Datenbestände der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme möglich. Die in den polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssystemen gespeicherten biometrischen Daten von Opfern bzw. Vermissten können mit den aus § 14 Abs. 1, 3, 3a und 4 gewonnenen Daten abgeglichen werden.

Eingriffsmildernd wird festgelegt, dass die Maßnahmen nur durch eine menschliche Entscheidung angestoßen werden können.

Die Maßnahmen dürfen erst dann angewandt werden, wenn die gezielte Suche auf diese Weise unbedingt erforderlich ist. Durch Satz 3 wird zur Abmilderung des Grundrechtseingriffs nur eine zeitlich und örtlich auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzte Suche ermöglicht.

Zu Abs. 10

Abs. 10 enthält Regelungen zur Protokollierungs- und Begründungspflicht und trägt so zur Gewährleistung von Kontrolle, Transparenz und Selbstkontrolle bei. Bei jeder Maßnahme muss die konkret eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes, die Organisationseinheit und die individuelle Kennung der Person, die die Maßnahme durchführt, protokolliert werden. Damit soll die Selbstvergewisserung gewährleistet und eine nachträgliche Überprüfung ermöglicht werden. Die Regelung bezüglich der Bezeichnung der eingesetzten Software soll der Transparenz dienen. Die in Abs. 10 geregelte Begründungspflicht ist für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung einfachgesetzlicher Normierungen ein bedeutsamer Faktor. Aus der Pflicht, jeden Einsatz der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung schriftlich zu begründen, folgt zwangsläufig, dass die Polizeibehörden einzel-fallbezogen und zielgerichtet vorgehen. Der Zweck der Begründungspflicht liegt zum einen in der Vergewisserung über die Rechtmäßigkeit des Handelns. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass der Zwang zur schriftlichen Fixierung der Gründe für eine Entscheidung nicht nur mäßigend wirkt,

sondern auch eine größere Richtigkeitsgewähr bietet als ein Entscheidungsprozess, der sich lediglich im Kopf abspielt und nicht unmittelbar verschriftlicht wird. Ihr Zweck liegt zum anderen darin, eventuell anschließende aufsichtliche Kontrollen oder die zwingend stattfindende gerichtliche Überprüfung überhaupt erst zu ermöglichen. Die Einzelheiten hierzu sind nach Satz 3 in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, die zu veröffentlichen ist. Diese müssen in abstrakter Form festlegen, welchen Inhalt eine solche Begründung mindestens haben soll, und sie dürfen abstrakt festlegen, wie die Begründung formal zu strukturieren ist, wobei die Verwendung eines Freitextfeldes allerdings obligatorisch ist. Satz 4 stellt klar, dass für die Maßnahmen nach Abs. 8 und 9 die Hinweispflicht nach Abs. 3 Satz 3 entsprechend gilt.

Zu Abs. 11

Abs. 11 Satz 1 regelt, dass Maßnahmen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 durch das Gericht nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO und nur auf Antrag der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten angeordnet werden dürfen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Polizeibehörde getroffen werden. Dabei darf die Anordnung nach Abs. 9 Satz 1 und 2 ausschließlich durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten erfolgen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung muss bei Gefahr im Verzug unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, beantragt werden. Soweit die Anordnung der Polizeibehörde nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

Satz 6 und 7 sieht vor, dass in der Begründung des Antrags auf Erlass einer richterlichen Anordnung die Voraussetzungen der Maßnahme und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen sind. Insbesondere sind einzelfallbezogen die bestimmten Tatsachen, die die Voraussetzungen nach Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9 Satz 1 und 2 begründen, und die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme anzugeben. Die klaren Vorgaben zur Begründung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme präzisieren das Begründungserfordernis. Die beantragenden Stellen werden besonders dazu angehalten, die maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte in der Antragsbegründung transparent und nachvollziehbar zum Ausdruck zu bringen.

Die Einzelheiten zum technischen Verfahren sind nach Satz 9 in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 1 Nr. 4 — §§ 15d und 15e)**

##### Zu § 15d

§ 15d bleibt unverändert.

##### Zu § 15e

Aktuelle technische Entwicklungen schaffen neue Gefahrenlagen. Zweck der Regelung ist die Detektion und Abwehr von unbemannten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsystemen. Durch die Regelung wird insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Drohnen rechtlich abgesichert.

Zur Erkennung der Gefahr können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel einsetzen. Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 1 Nr. 5 — § 18)**

Aufgrund der Einführung des § 42c Waffengesetz (WaffG) durch Art. 5 Nr. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 vom 30. Oktober 2024) bedarf es keiner landesgesetzlichen Ermächtigung zu Kontrollen in Waffenverbotszonen nach dem WaffG mehr.

Es ist dann jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für Kontrollen in Bereichen, in denen per Gefahrenabwehrverordnung nach § 71 HSOG das Führen gefährlicher Gegenstände verboten oder beschränkt ist, in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSOG erforderlich.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 1 Nr. 5a — § 21)**

§ 21 Abs. 4 bringt das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG), das verbindliche Regelungen für das Bundesamt der Justiz enthält, partiell im Bereich des HSOG zur Anwendung. Dieser nicht obligatorische Verweis auf das BZRG wird gestrichen. Denn die bisherige Regelung führt im Zusammenhang mit Anfragen von Fahrerlaubnisbehörden und Behörden mit ähnlicher Rechtsstellung zu erheblichem Verwaltungsaufwand, weil es bei einer Vielzahl von Datensätzen die Übermittlungsfähigkeit geprüft werden muss. Das Sichten, Vorsortieren und Bewerten der Daten ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Zudem wird insbesondere für Fahrerlaubnisbehörden die Erlangung der erforderlichen Informationen für die Bewertung der charakterlichen Eignung von Personen wesentlich verzögert und erschwert. Dies ist im Rahmen einer wirksamen Gefahrenabwehr kaum vertretbar. Dabei geht es auch um die Abwehr von Gefahren terroristischer Anschläge durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen, da bei dem Vorliegen von charakterlichen Eignungszweifeln die Erteilung einer Fahrerlaubnis versagt wer-

den und damit eine Reduzierung von Tatgelegenheiten erreicht werden kann. Ebenso ist die Übermittlung polizeilicher Informationen zu Betrugs- und Geldwäscheermittlungen oder Verstößen gegen das BtMG zur Gefahrenabwehr im Gewerberecht relevant.

Im Übrigen wird klargestellt, dass die Normen des BZRG keine „anderen besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung“ sind und daher auch nicht von § 21 Abs. 8 umfasst werden.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 1 Nr. 5b — § 25a)**

Die Änderungen in § 25a Abs. 1 Satz 5 sind aufgrund der voranschreitenden technologischen Entwicklung erforderlich, um Gefahrenabwehr effizient betreiben zu können. Durch die Ausschöpfung des Rechtsrahmens, der insbesondere durch die KI-VO vorgegeben wird, erfüllt der Gesetzgeber ein Ziel aus dem Koalitionsvertrag vom 18. Dezember 2023, nach welchem unter anderem die Einsatzmöglichkeiten von hessenDATA durch den Einsatz von KI ausgeweitet werden sollen.

##### Zu Buchst. a

Durch die Änderung des Abs. 1 Satz 5 stellt der Gesetzgeber klar, dass die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse weiterhin von Menschen veranlasst und manuell ausgelöst werden muss. Durch die Streichung der Einschränkung, dass eine regelbasierte und von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten erforderlich sei, macht der Gesetzgeber zudem deutlich, dass nunmehr auch KI-Systeme eingesetzt werden können. Gemeint ist die Anwendung von KI-Systemen im Sinne und insbesondere unter Berücksichtigung der Einschränkungen der zukünftig unmittelbar geltenden KI-VO.

Die KI-Systeme können die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse ergänzen, um beispielsweise

- diverse Datenformate schneller zusammenzuführen,
- Tat- und Täternetzwerke schneller zu identifizieren,
- Hinweise aus unstrukturierten Daten schneller zu erkennen und mit den vorhandenen polizeilichen Informationen abzugleichen oder
- komplexe Analyseschritte zu vereinfachen und für die Polizeibehörden nutzbar zu machen.

##### Zu Buchst. b

Zur Senkung des Eingriffsgewichts werden in Abs. 2 Satz 4 neben den Verkehrsdaten nun auch die Telekommunikationsdaten bei einer Maßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgeschlossen.

##### Zu Buchst. c

Mit dem neuen Abs. 6 wird besonders hervorgehoben, dass der Gesetzgeber unter Beteiligung einer unabhängigen Stelle sicherstellen möchte, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden dürfen.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 1 Nr. 5c — § 27)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 27 Abs. 4 Satz 4 regelt die Möglichkeit der Verlängerung von Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen, die im Verdacht stehen, terroristische oder Sexualstraftaten begangen zu haben. Durch einen Klammerzusatz werden hierbei bestimmte Straftaten mit einem niedrigeren Unrechtsgehalt ausgenommen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen hierunter auch die § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) und § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution) fallen.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 1 Nr. 7d — § 31a)**

##### Zu Buchst. a

Der neue Satz 4 bietet die rechtliche Grundlage für das Zwei-Komponenten-Modell. Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass gerade nicht ausschließlich Aufenthaltsdaten der betroffenen Person (des Aggressors oder der Aggressorin) durch ein mitgeführtes technisches Mittel verarbeitet werden. Vielmehr eröffnet der neue Satz 4 die Möglichkeit, auch eine gefährdete Person mit einem (nicht fest verbundenen) technischen Mittel auszustatten, sodass ihre Aufenthaltsdaten ebenfalls verarbeitet und abgeglichen und damit die zu ihrem Schutz angeordneten Kontakt- und Näherungsverbote mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung kontrolliert werden können. Die Durchführung mittels dieses Modells setzt dabei voraus, dass die gefährdete Person der Verarbeitung ihrer eigenen Aufenthaltsdaten zustimmt. Ohne diese Zustimmung kann nur der Aufenthalt des Aggressors oder der Aggressorin überwacht werden.

##### Zu Buchst. b

Der Änderungsbefehl im neuen Doppelbuchst. dd ist redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchst. ddd

In der neuen Nr. 3 werden die Zwecke der Datenweiterverarbeitung um die Feststellung des Verstoßes gegen Maßnahmen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes ergänzt.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 1 Nr. 8 — § 32)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 12 (Art. 1 Nr. 10 — § 43b)**

Die Aufnahme einer Strafandrohung bei Verstößen gegen § 31 Abs. 3 in § 43b ist von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt, da der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz nach Art. 72 Abs. 1 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG keinen Gebrauch gemacht hat. Dass die Länder strafrechtliche Regelungen schaffen dürfen, ergibt sich auch aus Art. 3 EGStGB.

§ 43b Abs. 1 Nr. 1 stellt ein erforderliches und zumutbares Mittel zur Rechtsdurchsetzung dar. Durch das Erfordernis der (vorsätzlichen) Zweckgefährdung wird vermieden, dass jeder Verstoß gegen eine Anordnung nach § 31 Abs. 3 gewissermaßen automatisch eine Strafbarkeit nach sich zieht. Geringfügige Verstöße und/oder Verstöße, bei denen eine Kausalität für die Gefährdung nicht feststellbar ist, führen nicht zu einer Strafbarkeit. Die Aufnahme einer Strafandrohung bei Verstößen gegen § 31 Abs. 3 in § 43b hilft dabei, Verstößen gegen § 31 Abs. 3 vorzubeugen (vgl. auch § 32 Abs. 1 Nr. 3 mit der Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme). Mit dieser Strafandrohung gewinnt § 31 Abs. 3 HSOG an Bedeutung.

Eingriffsmindernd sieht § 43b Abs. 1 Nr. 1 vor, dass der Täter wiederholt gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 verstoßen haben muss. Wie viele Verstöße hierfür erforderlich sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Notwendig (wie aber grundsätzlich auch an sich ausreichend) ist ein zumindest zweifacher Verstoß.

Gemäß § 43b Abs. 2 kann die Tat nur auf Antrag der zuständigen Behördenleitung verfolgt werden, was ebenfalls zur Reduzierung des Eingriffsgewichts beiträgt.

**Zu Nr. 13 (Art. 1 Nr. 11 — § 43c)**

Die vorgeschlagene Ergänzung soll den Polizeibehörden die notwendige ausdrückliche Befugnis für Opferschutzmaßnahmen erteilen. Insbesondere können die Polizeibehörden hierdurch (potenzielle) Opfer von Straftaten, deren Angehörige und die für den Opferschutz zuständigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Tarnpapieren ausstatten. Im Kontext der Erweiterung des Anwendungsbereichs der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen der häuslichen Gewalt ist diese Ergänzung ein weiterer gefahrenabwehrrechtlicher Baustein zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen. Die Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum spielt beim Ausbau und bei der Konzeptionierung des hessischen Gefährdungslagenmanagements (GLM), des Bedrohungsmanagements und der Früherkennung eine zentrale Rolle. Tötungsdelikte, die jedes Jahr in großer Zahl zu verzeichnen sind, gilt es zu verhindern. Diesen Gefährdungslagen kann im Einzelfall wirksam aber nur mit zeugenschutzähnlichen Maßnahmen begegnet werden, die die gefährdeten Personen dem Zugriff der Gefährderinnen und Gefährder entziehen (operativer Opferschutz).

§ 43c eröffnet auch die Möglichkeit des Aufbaus einer vorübergehenden Tarnidentität im Bereich des operativen Opferschutzes in herausragenden Gefährdungslagen. Diese neue Befugnis wird den Zeugenschutz im Strafverfahren entsprechend dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz — ZSHG) ergänzen. Auch wenn Zeugenschutz grundsätzlich dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen ist, besteht ein enger Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber — im Rahmen seiner Annexkompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens — im Jahr 2001 hierzu Regelungen mit dem ZSHG getroffen. Die Gefahrenabwehr darf sich aber weder auf den Zeugenbegriff im Sinne der Strafprozessordnung noch auf den Anwendungsbereich des ZSHG beschränken. So entspricht die Befugnis aus § 43c der des § 5 ZSHG, wobei die Norm des HSOG nicht nur auf den Schutz von Zeuginnen und Zeugen bzw. deren Angehörigen beschränkt ist. Denn ein herausragender Gefährdungssachverhalt kann auch außerhalb des Zeugenschutzes nach dem ZSHG gegeben sein, wenn die gefährdete Person erkennbar einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt ist. Insoweit geht auch der Bundesgesetzgeber davon aus, dass nach Beendigung der Maßnahmen im Sinne des ZSHG — wenn eine Gefährdung gleichwohl fortbesteht — oder wenn das ZSHG aus anderen Gründen nicht zur Anwendung kommt, sich weitere Schutzmaßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht richten und von den Landespolizeien zu übernehmen sind (vgl. BT-Drucksache 14/6467, S. 8 f.).

Mit § 43c Abs. 1 Satz 1 wird der Schutz gefährdeter Personen von der Zeugeneigenschaft des Strafprozessrechts abgekoppelt. Satz 1 findet dabei Anwendung auf Personen, die Opfer einer Straftat wurden oder bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie in absehbarer Zeit Opfer einer Straftat werden können.

Aus Satz 1 Nr. 1 ergibt sich, dass die Maßnahme zum Schutz vor einer Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich sein muss. Hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung wird klargestellt, dass die Maßnahme nicht nur dann erforderlich ist, wenn das Rechtsgut strafrechtlich durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind. Der hier gewählte weite Schutzzumfang entspricht — als ausdrücklicher Wille des hessischen Gesetzgebers — dem Ziel des effektiven Schutzes schutzbedürftiger Personen vor (sexualisierter) Gewalt. Aufgrund der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 ist eine Überdehnung des Anwendungsbereichs nicht zu befürchten.

Nach Satz 1 Nr. 2 muss die betroffene Person zudem für die Durchführung der Maßnahme geeignet sein und ihr zustimmen. Die Geeignetheitsprüfung der Person erfordert eine strukturierte Beurteilung der Gefährdungslage. An der Eignung kann es etwa fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält oder einhalten kann, zur Geheimhaltung nicht bereit ist, Straftaten begeht oder sich selbst wissentlich in Gefahr begibt. Naturgemäß fehlt es an einer Eignung vor allem auch dann, wenn die Person mit einer derartigen Maßnahme nicht einverstanden ist. Deshalb muss sie der Maßnahme ausdrücklich zustimmen.

Auf Grundlage von Satz 1 erfolgt die Ausstattung mit Urkunden und Nachweisen, mit denen der für die Tarnung erstellte Lebenslauf nachvollzogen werden kann und welche ansonsten für den Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität im Einzelfall erforderlich sind. Dies kann z. B. für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern geboten sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Personalausweisgesetzes und des Passgesetzes. Inwieweit auch weitere Maßnahmen der Abschottung für die Tarnidentität von Bedeutung sind, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den Aufbau einer vorübergehenden, also zeitlich befristeten Tarnidentität handelt.

Die Voraussetzungen der Maßnahme bedürfen somit einer regelmäßigen Überprüfung. Satz 2 erlaubt die Teilnahme der zu schützenden Person am Rechtsverkehr unter der vorübergehend geänderten Identität. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Abs. 2 ermöglicht im Einzelfall die Einbeziehung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen in die Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1, auch wenn sie selbst nicht gefährdet sind. Das kann etwa bei der Wohnsitzverlagerung einer ganzen Familie der Fall sein. Es wird klargestellt, dass Schutzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch auf diese Personen erstreckt werden können.

Abs. 3 sieht als besondere formelle Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 einen Behördenleitungsvorbehalt vor. Danach kann neben der Behördenleitung auch eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter die Anordnung treffen. In Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 819), ist hierfür die Behördenleitung des Hessischen Landeskriminalamtes zuständig.

Abs. 4 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach eine Legendierung auch für die zum Schutz der Personen nach Abs. 1 und 2 eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Einsatzführung und Absicherung erforderlich sein kann, um z. B. diskret eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der zu schützenden Person anmieten zu können. Offenes Auftreten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten könnte das Interesse Dritter wecken und damit das Risiko für die zu schützende Person oder die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhöhen.

## **Zu II. — Art. 2 (Einschränkung der Grundrechte)**

Die Neufassung von Art. 2 ist aufgrund der Ergänzung durch diesen Änderungsantrag erforderlich.

## **Zu III. — Art. 3 (Inkrafttreten)**

Es wird für Art. 1 Nr. 3 Buchst. g ein vom Satz 1 abweichendes Datum des Inkrafttretens festgelegt.

Wiesbaden, 5. Dezember 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**